

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns Wohlen

Synopse der beantragten Änderungen

Bestehendes Reglement	Beantragte Änderungen	Begründung
Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	
	§ neu Pensum Der Gemeindeammann übt sein Amt als Teilamt mit einem Pensum von 60 % aus.	

§ 1 Besoldung Die Besoldung des Gemeindeammanns beträgt auf Grund des <u>Personalreglements</u>: <u>Gehaltsband 8 Maximum</u> 1. Amtsperiode: plus 5,5 % 2. Amtsperiode: plus 13,1 % ab 3. Amtsperiode: plus 20,8 % Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfl. Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule). In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen u. dgl. welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.	§ 1 Besoldung Die Basisbesoldung des Gemeindeammanns beträgt auf Grund des Personalreglements das Maximum des Gehaltsbandes 8 plus 10 Prozent. Das auszurichtende Gehalt beträgt 60 % der Basisbesoldung. <u>Absatz streichen</u> <u>unverändert</u>	<i>Eine Abstufung nach Dienstalter wird als nicht opportun erachtet. Die Anforderungen an die Stelle sind ungeachtet des Dienstalters gleich.</i> <i>Das Maximum des Gehaltsbandes 8 plus 10 Prozent entspricht zur Zeit Fr. 195'801.10.</i>
§ 2 Spesen Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 2'400.-- pro Jahr.	§ 2 Spesen Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 5'000.-- pro Jahr.	

§ 3 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der Aargauischen Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.	<u>Ganzer § streichen</u>	<i>Ist im Personalreglement geregelt</i>
§ 4 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann – nach der Ausschöpfung aller demokratischen Mittel (2. Wahlgang) - wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) ausgerichtet: <u>Nichtwiederwahl im Amtsjahr / % der Jahresbruttobesoldung</u> 1-2 / 40 % 3-4 / 50 % 5-6 / 60 % 7-8 / 70 % 9-10 / 80 % 10-12 / 90 % ab 13. Amtsjahr / 100 %	§ 4 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann – nach der Ausschöpfung aller demokratischen Mittel (2. Wahlgang) - wird eine einmalige Abgangsentschädigung von 50 Prozent der letzten ausgerichteten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) geleistet: <u>Fällt weg</u>	<i>Eine Abstufung der Abgangsentschädigung nach Dienstalter wird als nicht opportun erachtet. Der Lohn für 6 Monate ist angemessen, um eine neue Stelle zu finden.</i>

§ 5 Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.	<u>unverändert</u>	
§ 6 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeamtsnamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.	§ 6 Übernahme von Nebenämtern Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeamtsnamt erfolgen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderats. Die Entschädigungen gehen zu Gunsten des Amtsinhabers	<i>Bei einem Teilamt sollen Entschädigungen aus zusätzlichen Engagements dem Amtsinhaber zustehen.</i>
§ 7 Haftung Sollte die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes schadenersatzpflichtig werden, steht ihr gegen über dem Gemeindeamtsnamt ein Regressrecht zu.	<u>unverändert</u>	
§ 8 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.	<u>unverändert</u>	

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechtes Das Reglement über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns sowie die einschlägigen Bestimmungen im Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spensersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen werden aufgehoben.	<u>ersatzlos streichen</u>	<i>Aufhebung des bisherigen Rechts wird im folgenden § geregelt.</i>
§ 10 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 2001 und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 2005. Der Einwohnerratspräsident: <i>Claude Salathé</i> Die Protokollführerin: <i>Daniela Betschart</i>	Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 2005 und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am....	